

# RS Vwgh 2002/5/23 2000/09/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §24;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/09/0057 E 3. Juli 2000 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Unabhängige Verwaltungssenat kann von der zeugenschaftlichen Einvernahme ausländischer Staatsangehöriger absehen, wenn sie im Zeitpunkt der Abhaltung der mündlichen Berufungsverhandlung keine ladungsfähige Anschrift im Inland mehr hatten und eine Ladung unter Zwangsfolgen (iSd § 19 AVG) an die hinsichtlich zweier ausländischer Staatsangehöriger bekannten ausländischen Adressen in Ermangelung eines Rechtshilfeabkommens mit dem ausländischen Staat als nicht aussichtsreich erachtet wurde (Hinweis E 15.12.1999, 99/09/0078, und E 13.9.1999, 97/09/0359).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090190.X01

## Im RIS seit

13.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)